

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/72

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Mith H [REDACTED] geb. P [REDACTED],

[REDACTED]/Argentinien, I [REDACTED], P [REDACTED], D [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Kohn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S. Z. H. L. d. S.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die 1935 von Deutschland nach Argentinien ausgewanderte jüdische Klägerin, deren Berufsschadensanspruch 1963 abgelehnt worden ist, macht diesen gemäß Art. XII Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 EEG-Schluss erneut geltend, weil die Neufassung des § 75 Abs. 2 EEG ihren Anspruch erstmalig begründe. Sie trägt vor, nach altem Recht wäre ihr, weil sie in Argentinien alsbald eine Anstellung als Kindermädchen gefunden habe, Eingliederung in das Wirtschafts- und Erwerbsleben des Aufnahmelandes entgegenghalten worden. Damit wäre ihr Schaden als nur geringfügig nicht entschädigt worden.

- 3 -

Der Berufungswichter geht richtig davon aus, daß ein Neuantragsrecht wegen einer Anspruchserweiterung (Art. III Nr. 2 EHG-Schluss) nicht in Betracht kommt, weil der Klägerin ein Anspruch wegen Berufsschadens nicht zuerkannt ist.

Zutreffend verneint er auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 EHG-Schluss in Verbindung mit § 75 Abs. 2 EHG nF. Er führt aus, „die Klägerin sei schon nach altem Recht entschädigungsberechtigt gewesen. Eingliederung in das Wirtschafts- und Erwerbsleben des Aufnahmelandes hätte nicht angenommen werden können. Die Klägerin habe eine Ausbildung zwar nicht bis zum erstrebten Ziel einer Fremdsprachenkorrespondentin, so doch als kaufmännische Angestellte besessen. Durch die Annahme von Stellungen als Gesellschafterin, Haus-
techter und Kinderfräulein in Belgien von 1930 bis 1934 habe sie ihre Kenntnisse in der französischen Sprache vervollkommen und sich damit für Anstellungen als Fremdsprachenkorrespondentin ausbilden wollen. Nur wegen der Aussichtslosigkeit, kaufmännisch tätig zu werden, habe sie sich nach der Rückkehr aus Belgien in Deutschland - angeblich - um eine Stellung in einem Ausweichberuf als Hanstechter oder Kinderfräulein bemüht. In Argentinien habe sie wegen der Sprachschwierigkeiten zunächst keine Beschäftigung als kaufmännische Angestellte finden können. Als Kindermädchen habe sie sich nicht in einer ihrer beruflichen Vorbildung entsprechenden Weise in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert. Das aber sei nach der Auslegung des alten Rechts durch den Bundesgerichtshof Voraussetzung dafür gewesen, unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung eine Beendigung des Entschädigungszeitraums anzunehmen.“

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zu Unrecht nicht die Beschwerde eine Abweichung von
RdM RW 1960, 461 Nr. 27). Dort ist nicht angedeutet, eine Hin-
gliederung liege dann vor, wenn der Verfolgte im Aufnahmeland
wieder im alten Beruf (gemeint von der Beschwerde ist das
Kinderfräuleins) tätig sei. Vielmehr zeigt der Bundesgerichts-
hof so0 gerade im Gegenteil auf, die Unterscheidung zwischen
den Verfolgten, die ihre frühere Tätigkeit aufgenommen und den-
jenigen, die sich einem anderen Beruf zugewendet hätten (§ 30
Abs. 2 und 3 BBergG), sei durch § 75 Abs. 2 und 3 BBG besel-
tigt. Für beide Fälle ende der Entschädigungszeitraum, sobald
der Verfolgte in das allgemeine Erwerbs- und Wirtschaftsleben
eingegliedert sei, wie das nach den Verhältnissen des Aufnahme-
landes seiner Vorbildung entspreche.

Ob nach altem Recht eine Beendigung des Entschädigungs-
zeitraums durch Eheschließung in Betracht kam, ist für die
Entscheidung darüber, ob der Berufsschaden der Klägerin vor
dem Erlass des HEG-Schlussgesetzes als nur geringfügig angesehen
und deshalb nicht entschädigt worden wäre, ohne Bedeutung;
die Klägerin ging die Ehe erst 1936 ein.

Wüstenberg

Portmann